Bekanntmachung
Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung

Sitzungstermin: Dienstag, 16.12.2025, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmässigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung
3	Informationen der Tourismus- und Kur GmbH
4	Vorlagen
4.1	Neufassung der Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Ordnung im Strandbereich (Strandsatzung) **BV/2025/046**
4.2	Rahmenvertrag Reinigung Öffentliche Toiletten Hier: Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens **BV/2025/066**
5	Informationen zur Förderung der Beleuchtungsumstellung auf der Promenade
6	Einwohnerfragestunde
7	Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff
8	Vorlagen
9	Anfragen der Ausschussmitglieder und Mitteilungen

Die Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in unserem Bürgerinformationssystem zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Benjamin Kliesch
Ausschussvorsitzender

Vorlagenummer: BV/2025/046
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Ordnung im Strandbereich (Strandsatzung)

Datum: 20.10.2025
Federführung: Ordnung und Soziales

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung (Vorberatung)	28.10.2025	Ö
Gemeindevertretung Graal-Müritz (Entscheidung)	27.11.2025	Ö
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung (Entscheidung)	16.12.2025	Ö
Gemeindevertretung Graal-Müritz (Entscheidung)	18.12.2025	Ö

Sachstandsbericht und Stellungnahme der Verwaltung
Die aktuelle Strandsatzung wurde vor 13 Jahren erlassen. Seitdem gab es Entwicklungen, Rechtsprechungen und Änderungen in verschiedenen Bereichen, was die Satzung überarbeitungsbedürftig macht. Insbesondere geht es hierbei um folgende Anpassungen/Neuregelungen:

1. 1. Verhalten am Strand – insbesondere Verbote (§ 3 Abs. 3)

   2. Bekleidung am Strand – Differenzierung der Bereiche (§ 4)

   3. Aufenthalt und Mitführen von Hunden – Aktualisierung der Gesetzmäßigkeit u. Anpassung der Zeiten (§ 6)

   4. Umgang/Verhalten mit Seevögeln, Wassertieren und Wildtieren (§ 8)

   5. Angeln am Strand – Anpassung der Zeiten (§ 10)

   6. Drachensteigen am Strand – Regelungen zur Benutzung (§ 11)

   7. Betrieb von Drohnen - Zuständigkeiten zur Genehmigung zum Starten und Landen (§ 13)

   8. Sondernutzung am Strand – Detailierung und Konkretisierung der Bedingungen für Strandkorbaufstellung und mobile Strandversorgung (§§ 16 – 18)

   9. Regelungen zu weisungsberechtigten Personen – Durchsetzung Sicherheit und Ordnung durch beauftragte Dritte (z.B. Strandvogt) sowie des Wasserrettungsdienstes (§ 19)

10. Nachhaltigkeit und Umweltschutz(§20)

11. Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse – Regelung der Zuständigkeiten (§ 22)

Damit die Strandsatzung aktuell und rechtskonform ist, empfiehlt die Verwaltung eine Neufassung der Strandsatzung, gemäß der Anlage:

3. Entwurf Neufassung Strandsatzung.

Ein erster Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Tourismusausschusses am 28.10.25 diskutiert und beraten. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge (rote Schrift im Entwurf) wurden durch die Verwaltung in den Entwurf eingearbeitet und dem Tourismusausschuss am 25.11.25 erneut zur Empfehlung an die Gemeindevertretung, vorgelegt. In dieser Sitzung entschied sich der Tourismusausschuss für die Bildung einer Arbeitsgruppe „Strandsatzung“. Die Arbeitsgruppe tagte am 03.12.25 und hat die im Entwurf blau dargestellten Änderungen bzw. Ergänzungen beraten und vorgeschlagen.

Das Protokoll der Sitzung ist der Vorlage als Anlage: Protokoll, beigefügt.

Umweltverträglichkeit

-entfällt-

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung beschließt den 3. Entwurf über die Neufassung der Strandsatzung zur Vorlage beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Anlage/n
1 - Protokoll AG Strandsatzung (nichtöffentlich)

2 - 3. Entwurf Strandsatzung (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Ordnung im Strandbereich (Strandsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) sowie des § 27 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V; S. 66, 383, 395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) und §§ 21, 22 und 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und dem Einvernehmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ nachstehende Satzung für die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Küstenschutz

(1) Die Strandsatzung gilt ganzjährig für das gesamte Strandgebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz. Das Gebiet erstreckt sich im Westen bis zur Wiedortschneise und im Osten bis zur Gemarkungsgrenze zum Landkreis Vorpommern-Rügen. Seeseitige Begrenzung bildet die Wellenauslauflinie der Ostsee, landseitige Begrenzung der Dünenfuß.

(2) Zum Strandgebiet im Sinne dieser Satzung zählen innerhalb dieser Grenzen auch Dünen, Buhnen sowie Küstenschutzanlagen.

(3) Das Betreten und Befahren der Dünen- und Buhnenanlagen sowie der Aufenthalt in bzw. auf diesen Anlagen ist aus Gründen des Küstenschutzes ganzjährig untersagt.

(4) Ebenso ist das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeglicher Art auf den Dünen verboten.

(5) Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen legitimierter Ämter und Institutionen, auch der Gemeinde Graal-Müritz, die in deren Auftrag handeln.

§ 2 Strandzugänge

(1) Der Strand ist ausschließlich über die gekennzeichneten Zuwegungen (Strandzugänge) zu betreten und zu verlassen.

(2) Die Strandzugänge sind nummeriert und entsprechend ihrer Besonderheiten ausgeschildert.

ENTWURF

~~(3) Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen ist aus Gründen des Küstenschutzes ganzjährig untersagt. Ebenso ist das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeglicher Art auf den Dünen verboten.~~

~~(4) Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen legitimierter Ämter und Institutionen, auch der Gemeinde Graal-Müritz, die in deren Auftrag handeln.~~

§ 3 Verhalten am Strand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenfreien Besuch des Strandes. Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt.

(2) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(3) Insbesondere sind verboten:

a) das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
b) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Fahrrädern und Booten, ohne Genehmigung, mit Ausnahme der von legitimierten Ämtern, Institutionen oder Personen, die in deren Auftrag handeln sowie von Krankenfahrstühlen;
c) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
d) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Tierkot und Abfällen aller Art;
e) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
f) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß und das Graben von tiefen Löchern;
g) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen; Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem oberen Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein
h) die Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben und ähnlichen Gegenständen außerhalb der vorgesehenen Strandbereiche und weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß;
~~i) jegliche gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 15~~
j) die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen und Steinen in größeren Mengen und nicht nur für den Eigenbedarf;
~~k) das Reiten ohne Erlaubnis;~~
l) beworbene Veranstaltungen jeglicher Art ohne behördliche Genehmigung;
m) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräuschentwicklungen, sofern andere

ENTWURF

Strandbesucher dadurch gestört werden;

n) das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis vor;

~~o) das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 6;~~

p) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis;

~~q) die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 9;~~

~~r) Drachen steigen zu lassen, mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 11;~~

~~s) das Starten und Landen von unbemannten Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 13. Der Betrieb regelt sich nach Durchführungsverordnung (EU 2019/947) in Verbindung mit § 21 h Abs. 3 derzeit Nr. 8 Luftverkehrs-Verordnung;~~

§ 4 Bekleidung am Badestrand

~~(1)~~ An den als FKK-Stränden ausgewiesenen Abschnitten ist der Aufenthalt ~~ausschließlich~~ grundsätzlich Personen vorbehalten, die die Freikörperkultur ausüben. ~~Das bekleidete Baden oder Sonnenbaden ist dort nicht gestattet.~~

(2) In den als gemeinsame Textil- und FKK-Bereiche festgelegten Strandabschnitten ist sowohl das bekleidete als auch das unbekleidete Baden und Sonnenbaden zulässig.

(3) An den als Textilstränden ausgewiesenen Strandabschnitten ist ~~ausschließlich~~ grundsätzlich das bekleidete Baden und Sonnenbaden gestattet.

~~(4) Kinder bis zur Vollendung des 8. 16. Lebensjahres sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen.~~

§ 5 Feuer und Grillen am Strand

(1) Das Entzünden offener Feuer sowie das Grillen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zulässig. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.

~~(2) Genehmigte Feuer dürfen ausschließlich an den im Genehmigungsbescheid festgelegten Strandabschnitten entzündet werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 Metern zum seeseitigen Dünenfuß sowie zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und sonstigen Einrichtungen einzuhalten.~~

~~(3) Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 oder bei Windstärken ab 6 4 Beaufort ist das Entzünden offener Feuer und das Grillen grundsätzlich verboten.~~

~~(4) Feuer- und Grillstätten dürfen während des Betriebs nicht unbeaufsichtigt~~

ENTWURF

~~bleiben. Nach Beendigung sind Feuer vollständig zu löschen und die Feuerstelle zu säubern.~~

~~(5) Feuerreste sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Vergraben oder Zurücklassen von Asche, Glut oder sonstigen Abfällen ist untersagt.~~

~~(6) Es ist verboten, brennbare Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- oder Schutzanlagen, Strandzugängen oder dem Küstenschutzwald zu entnehmen.~~

§ 6 Hunde

(1) ~~Das Mitführen und~~ Der Aufenthalt von Hunden ist im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (**Hundestrand**). ~~Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. Darüber hinaus ist das Mitführen von angeleinten Hunden in der Zeit von 19:00 20:00 bis 08:00 Uhr im gesamten Strandgebiet zulässig.~~ Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. Die Hundestrände sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) An allen Strandabschnitten besteht grundsätzlich Leinenzwang.

(3) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April an allen Strandabschnitten erlaubt.

(4) Ausgenommen von den zuvor genannten Regelungen sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

~~(5) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind von der jeweiligen Tierführerin/dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.~~

(6) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und wildlebender Tiere durch die Hunde ist auszuschließen.

(7) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) gilt voll inhaltlich.

ENTWURF

§ 7 Pferde und Reiten

(1) Das Reiten und/oder Führen von Pferden am Strand ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseheilbad Graal-Müritz zulässig. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.

~~(2) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch die Tierführerin/dem Tierführer zu beseitigen.~~

§ 8 Seevögel, Wassertiere, Wildtiere

(1) Seevögel, Wassertiere und andere Wildtiere dürfen weder gestört noch gefüttert oder angefasst werden.

(2) Es ist ein Mindestabstand von 30 m ist einzuhalten. Robbenruheplätze dürfen nicht betreten werden.

(3) Verletzte oder verirrte Tiere sind der Ordnungsbehörde oder dem Meeresmuseum Stralsund ~~(03831 26503333) oder über die „OstSeeTiere“-App~~ zu melden.

§ 9 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte, andere Sportgeräte und Sport

(1) Sportliche Aktivitäten sind am Strand grundsätzlich erlaubt.

(2) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge (z.B. Kajaks, Kanus, Surfbretter, ~~Stand-Up-Paddle-Boards (SUP)~~, Ruderboote und Tretboote) und -sportgeräte ist ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zulässig. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie für Behörden.

(3) Liegeplätze für Wasserfahrzeuge sowie Lagerplätze für Gegenstände aller Art, dürfen nur in einem Abstand von mindestens 3 m zum seeseitigen Dünenfuß eingerichtet werden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.

(4) Die gewerbliche Vermietung ~~nicht motorisierter~~ von Wasserfahrzeugen und -sportgeräte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen. Für die Vermietung motorisierter Wasserfahrzeuge benötigen Sie ein Bootszeugnis, welches Ihnen das zuständige Wasserschifffahrtsamt ausstellt.

(5) Die Lagerung der Geräte und Wasserfahrzeuge von Surf- und Tauchschulen und – ausleih~~en~~stationen, Bootsvermietungen, Angelbootslagerplätze etc. sind nur in den ausgewiesenen Strandbereichen erlaubt.

ENTWURF

(6) Durch die Betreiberinnen und Betreiber der Surfschulen bzw. -ausleih~~en~~stationen sind am Badestrand jeweils deutlich sichtbare Markierungen und Hinweisschilder für die Strandbesucherinnen und Strandbesucher anzubringen. Im Badestrandbereich ist der Surfeinstieg gesondert zu kennzeichnen.

~~(7) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) in der jeweils gültigen Fassung.~~

~~(8) Die Nutzung anderer Sportgeräte (z.B. für Volleyball, Fußball) ist nur an den von der Gemeinde ausgewiesenen Strandbereichen – Sportstrand – und nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erlaubt. Die Sportstrände sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.~~

§ 10 Angeln

(1) Das Angeln am Strand ist während des Badebetriebes nicht gestattet.

(2) Im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September ist das Angeln nur zwischen 20:00 und 08:00 Uhr zugelassen. Außerhalb des genannten Zeitraums darf ganztägig geangelt werden.

~~(3) Für das Angeln von der Seebrücke gilt die Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.~~

§ 11 Drachensteigen am Strand

~~(1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September während des Badebetriebs nicht gestattet, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen auf ausgewiesenen Flächen. Lenkdrachen dürfen nur gestartet werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefahr oder Belästigung für Strandbesucher entsteht.~~

~~(2) Das Betreiben von Steigdrachen ist im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September während des Badebetriebs nur dort zulässig, wo Strandbesucher nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m zu Badegästen einzuhalten.~~

(3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht auf andere Strandbesucher zu handhaben. Der Drache darf nicht über Menschenansammlungen, Strandkörbe oder Aufenthaltsbereiche gesteuert werden.

~~(4) Bei starkem Wind (ab Windstärke 6 Bft) oder bei Gewitter darf kein Drachenbetrieb erfolgen.~~

ENTWURF

(5) Veranstaltungen mit Drachenflug bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

~~**§ 12 Metalldetektoren**~~

~~(1) Die Nutzung von Metalldetektoren am Strand ist grundsätzlich gestattet, sofern andere Strandbesucher nicht gefährdet oder belästigt werden.~~

~~(2) Das Betreten von Naturschutzgebieten, Dünen- und Küstenschutzanlagen sowie geschützten Biotopen ist beim Sondeln verboten.~~

~~(3) Gefundene Gegenstände von möglicher historischer oder archäologischer Bedeutung müssen unverzüglich der zuständigen Behörde (z. B. Archäologisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern) gemeldet werden.~~

~~(4) Munitionsfunde, Explosivstoffe oder verdächtige Gegenstände sind umgehend der Polizei zu melden, das Objekt darf nicht bewegt oder berührt werden.~~

~~(5) Sondelnde Personen haben die Strandoberfläche nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß zu verschließen, um Gefahrenstellen und Schäden am Strand zu vermeiden.~~

§ 13

Drohnen, andere unbemannte und motorisierte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

(1) Das Betreiben von Drohnen, unbemannten und motorisierten Fluggeräten sowie Flugmodellen am Strand bedarf grundsätzlich der Genehmigung der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde gemäß § 21i LuftVO.

~~(2) Zusätzlich ist für Start und Landung am Strand eine schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erforderlich, um die Sicherheit der Strandbesucher, den Schutz von Dünen und Küstenschutzanlagen sowie den störungsfreien Badebetrieb zu gewährleisten. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.~~

~~(3) Bei der Beantragung der Genehmigung sind Start- und Landeort, Zeitpunkt, Dauer und Zweck des Fluges anzugeben.~~

~~(4) Die Gemeinde kann die Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen versehen oder auf jederzeitigen Widerruf erteilen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes von Naturräumen und zur Vermeidung von Belästigungen.~~

(5) Zum Schutz von Menschenansammlungen und der Privatsphäre eines Einzelnen sind Drohnenflüge während des Badebetriebs grundsätzlich verboten.

ENTWURF

§ 14 Befahren des Strandes

(1) Das Befahren des Strandbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge die mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde betrieben werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen für den Zeitraum vom 01.04. - 15.10. können bei der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, außerhalb des genannten Zeitraums beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, beantragt werden. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Genehmigung kann befristet, widerruflich und mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zum Schutz von Dünen, Badegästen und dem Küstenschutz.

§ 15 Kommerzielle Betätigung, Werbung und ambulanter Handel

(1) Das Benutzen des Strandes für kommerzielle Zwecke, Werbung und ambulanten Handel ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Benutzung des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder für Werbemaßnahmen (z.B. Anbringen, Verteilen oder Umhertragen von Plakaten, Flyern, Transparenten) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

(3) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln am Strand bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz und ist nur an den genehmigten Strandabschnitten gestattet.

(4) Die Erlaubnis kann befristet, widerruflich und mit Auflagen erteilt werden, um Sicherheit, Ordnung, Naturschutz und den Erholungswert des Strandes zu gewährleisten. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz kann dafür ein Entgelt verlangen.

§ 16 Sondernutzungen des Strandes

(1) Jede Nutzung des Strandes, die über den gemeinen Gebrauch hinausgeht, ist eine genehmigungspflichtige Sondernutzung und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.
Zu den genehmigungspflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:
- das Aufstellen und Betreiben von Verkaufseinrichtungen und mobilen Versorgungsangeboten;
- die Ausleihe von Surfausrüstung, Booten oder ähnlichen Geräten;

ENTWURF

- die Durchführung von Veranstaltungen, Trauungen, gewerblichen Filmproduktionen oder gewerbliche Landschafts- und Portraitaufnahmen;
- das Aufstellen von fliegenden Bauten oder anderen temporären baulichen Anlagen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die gewünschte Sondernutzung (Art, Dauer und Ort der Sondernutzung) enthalten. Bei gewerblicher Betätigung sind zudem Nachweise über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug, Bescheinigung in Steuersachen, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis) des Antragstellers einzureichen. Etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen (z.B. im Bereich des Naturschutzes, Baurechts, Gaststättenrechts, Gewerberechts, Wasserrechts usw.) sind selbstständig und auf eigene Kosten einzuholen und nicht Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

(3) Die Gemeinde entscheidet über die Erteilung der Sondernutzungs~~erlaubnis~~gehnemigung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die ~~Erlaubnis~~ Genehmigung kann befristet, widerruflich und mit Auflagen erteilt werden. Vor Erteilung der Genehmigung müssen alle Nachweise gemäß Absatz 2 vollständig vorliegen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigungserteilung.

(5) Verstößt der ~~Erlaubnis~~Genehmigungsinhaber gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen/Bedingungen der Sondernutzungs~~erlaubnis~~genehmigung, ist die Gemeinde berechtigt, diese zu widerrufen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist.

(6) Für die Sondernutzung des Strandes werden Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe richtet sich nach der Entgeltordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz für die Inanspruchnahme des Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (Strand-Entgeltordnung).

§ 17 Strandkörbe

~~(1)~~ Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungs- und entgeltpflichtige Nutzung (Sondernutzung) dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zu den von ihr festgelegten Bedingungen zulässig. ~~Die Entscheidung über das Aufstellen von Strandkörben trifft ausschließlich die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.~~

~~(2) Strandkörbe dürfen nicht vor dem 01.04. aufgestellt und müssen bis zum 15.10. eines jeden Jahres vom Aufsteller wieder entfernt werden. Der Zeitraum kann in~~

ENTWURF

~~Abstimmung mit der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz verändert werden~~. ~~Der Zeitraum kann auf schriftlichen Antrag hin und mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg verlängert werden.~~ ~~Von der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz genehmigte Veranstaltungen Dritter sowie hoheitliche Maßnahmen von Behörden können die Nutzung einschränken.~~

(3) Die Strandkorbaufsteller/Sondernutzungsberechtigten haben ihre Strandkörbe so aufzustellen, dass ein Durchgang zwischen den Strandkörben und dem Wellenschlag bei Mittelwasserstand der Ostsee, für das Strandreinigungsfahrzeug frei bleibt. Weiterhin sind die Strandkörbe so aufzustellen, dass die jeweiligen Übergänge von der Promenade über die Dünen zum Strand bis hin zum Wellenschlag von Strandkörben frei bleiben. Zum seeseitigen Dünenfuß ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.

(4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierten Nutzerinnen und Nutzern der Strandkörbe vorbehalten.

(5) Der einzelne Strandkorb ist durch seinen Aufsteller/Sondernutzungsberechtigten in einem einwandfreien Zustand zu halten, insbesondere dürfen von ihm keine Gefahren für Strandbesucher oder Nutzer der Strandkörbe ausgehen sowie schädliche Umwelteinwirkungen oder Verschmutzungen des Strandes oder der Dünen. Ein dieser Anforderung nicht mehr genügender Strandkorb ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach zugestellter Aufforderung durch die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz an den Aufsteller vom diesem auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz den oder die Strandkörbe auf Kosten des Aufstellers/Sondernutzungsberechtigten abtransportieren lassen.

(6) Der Aufsteller/Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Wetterunbilden (z.B. bei vorhergesagten Sturmfluten, angekündigten Windstärken mit mehr als Stärke 9 Beaufort) unverzüglich alle von ihm am Strand aufgestellten beweglichen Sachen in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren. Bei Hochwassergefahren laut des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de/DE/DATEN/ Vorhersagen/ Wasserstand Ostsee/wasserstand_ostsee_node.html), die zu Wasserständen mit der Folge einer Überflutung des Strandes führen können, ist der Strand unaufgefordert zu beräumen und es sind alle aufgestellten beweglichen Sachen selbstständig vom Strand zu entfernen, um Einschwemmungen oder Wegspülen und damit das Entstehen potentieller Unfallquellen zu verhindern.
Die Inanspruchnahme der Dünen ist nicht zulässig.

(7) Strandkorbaufsteller/Sondernutzungsberechtigte erhalten mit ihrer Genehmigung festgelegte Strandbereiche zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Bereiche ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zugewiesenen Strandbereiches ist nicht

ENTWURF

zulässig.

(8) Die Rechte aus der Erlaubnis, Strandkörbe aufstellen zu dürfen, dürfen nur durch den im Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag benannten Erlaubnisinhaber (Sondernutzungsberechtigter) ausgeübt werden, eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist nicht zulässig.

§ 18 Mobile Strandversorgung

(1) Eine mobile Strandversorgung stellt eine genehmigungs- und entgeltpflichtige Sondernutzung dar. Das Verkaufsangebot ist auf abgepacktes Speiseeis, alkoholische und alkoholfreie Getränke sowie Bockwurst beschränkt.

(2) Für die mobile Strandversorgung ist bei der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zuverlässigkeit beizufügen: Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauskunft, Bescheinigung in Steuersachen sowie ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis; diese dürfen bei Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die Einzelheiten der Sondernutzung werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Nutzung ist ausschließlich im Umfang des schriftlich befristeten Sondernutzungsvertrages zulässig.

(3) Stellt sich ein Antragsteller als ungeeignet oder unzuverlässig heraus, erhält er eine Ablehnung seines Antrags per Verwaltungsakt gemäß § 39 VwVfG M-V. Als ungeeignet oder unzuverlässig gilt insbesondere, wer wiederholt schwerwiegend gegen Pflichten bei Verkaufsdienstleistungen verstößt, höhere Steuerschulden aufweist, relevante Straftaten oder Verstöße begangen hat, Eintragungen im Führungszeugnis hat, die auf persönliche Unzuverlässigkeit hinweisen, oder die Kriterien der §§ 123, 124 GWB erfüllt.

(4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis begründet kein Exklusivrecht; weitere Verkäufer können am Strand tätig sein.

(5) Der Verkauf kann mittels elektrobetriebenen Kühlfahrzeugen erfolgen. Der Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet. Für Kühlfahrzeuge ist der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz der Nachweis einer straßenrechtlichen Haftpflichtversicherung vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat biologisch abbaubares Geschirr zu verwenden, ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten bereitzustellen, Verpackungsmaterial sowie biologisch abbaubares Geschirr zurückzunehmen, am Strand liegendes Material einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(7) Die mobile Strandversorgung darf nur im Zeitraum vom 01.04 bis zum 15.10. eines jeden Jahres erfolgen. Der Zeitraum kann in Abstimmung mit der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz verändert werden.

ENTWURF

(8) Die Höchstdauer der Befristung eines Sondernutzungsvertrages beträgt drei Jahre; eine einmalige Verlängerung um weitere drei Jahre kann vereinbart werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird für das gesamte Strandgebiet erteilt. Für die Sondernutzung wird ein jährliches Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz für die Inanspruchnahme des Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (Strand-Entgeltordnung) erhoben.

(9) Bei einem Wechsel von Gesellschaftern kann die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis erlöschen lassen, sofern dies im Verwaltungsakt oder Vertrag festgelegt ist. Das Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Ersatz führt nicht zum Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis.

(10) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht eventuell anderweitig notwendige Genehmigungen. Diese sind vom Inhaber selbstständig und auf eigene Kosten einzuholen.

(11) Die Rechte aus der Sondernutzungserlaubnis dürfen nur vom benannten Inhaber ausgeübt werden; eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ X Zeitlich begrenzte Sondernutzung für Veranstaltungen – Übernachtungen in Zelten

(1) Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit §28 (3) NatSchAG MV, im Rahmen von Sondernutzungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen das Aufstellen und die Nutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften auf klar abgegrenzten, bewirtschafteten Strandabschnitten genehmigen.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 ist möglich, wenn:

a) durch das Zelten am Strand keine geschützten Biotope (Küstendünen, Strandwälle, Salzwiesen etc.) § 30 BNatSchG / § 22 NatSchAG M-V beeinträchtigt werden.
b) die Veranstaltung auf in der Genehmigung genau bezeichneten Strandflächen stattfindet, die nicht Teil eines Naturschutzgebietes, Nationalparks, Nationalen Naturmonuments oder von Küstendünen/Strandwällen sind.
c) ein Mindestabstand der zur Sondernutzung benötigten Strandfläche vom seeseitigen Dünenfuß von 3m gewährleistet werden kann.
d) die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu den Waldabständen eingehalten werden können.
e) die Höchstzahl der Zelte in der Genehmigung festgelegt ist.
f) der Veranstalter nach Aufforderung ein Müllentsorgungskonzept vorlegen kann.
g) der Veranstalter nach Aufforderung ein Sanitärkonzept vorlegen kann.
h) der Veranstalter nach Aufforderung ein Havariekonzept vorlegen kann.
i) der Veranstalter sich verpflichtet, den Strand innerhalb von 24 Stunden nach Veranstaltungsende in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.
j) der Gemeingebrauch des Strandes durch die Sondernutzung nicht auf eine unzumutbare Art und Weise eingeschränkt wird.

ENTWURF

(3) Die Genehmigung wird vom Ordnungsamt erteilt. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde ist nur erforderlich, wenn die vorgesehene Fläche Teil eines geschützten Biotops oder Schutzgebietes ist.

(4) Verstöße gegen Auflagen können mit Auflagen, Untersagung der Nutzung und Geldbußen geahndet werden.

§ 19 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder weisungsberechtigten Personen, wie z. B. dem Strandvogt, Polizei und legitimierten Ämtern ist Folge zu leisten. ~~Der~~ Die von der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellte bzw. beauftragte ~~Strandvogt~~ Person wacht an allen Aufgängen im Strandgebiet. ~~Er~~ Sie ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Strandgebiet ermächtigt. Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung können durch Verwarnung oder Bußgeld geahndet werden.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandes verwiesen werden (Platzverweis).

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

(4) Im Bereich der gekennzeichneten Strandabschnitte, erfolgt die Überwachung des Badebetriebs in der von der Gemeinde festgelegten Saisonzeit. Außerhalb dieser bewachten Bereiche erfolgt das Baden auf eigene Gefahr. Die Gemeinde kann den überwachten Zeitraum bei Bedarf anpassen.

(5) Für die Strandbereichsüberwachung gelten die folgenden Flaggenkennzeichnungen:

~~a) Die gesetzte Flagge Rot über Gelb an Rettungstürmen zeigt an, dass die Rettungstürme besetzt sind.~~

~~b) Bei Gelb-Rot-Gelb gesetzter Flagge besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmerinnen und Schwimmer.~~

~~c) Bei gesetzter roter Flagge besteht absolutes Badeverbot.~~

a) Die rot-gelbe Flagge an Rettungstürmen zeigt an, dass diese besetzt und die Rettungsschwimmer/innen einsatzbereit sind.

b) Bei zusätzlich gehisster, gelber Flagge herrschen gefährliche Bedingungen, nur geübte und sichere Schwimmer sollten schwimmen gehen.

ENTWURF

c) Bei einzeln gesetzter, roter Flagge besteht Lebensgefahr, von Baden und Schwimmen sollte dringend abgesehen werden. Es besteht absolutes Badeverbot.

§ 20 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

(1) Am Strand sind Einwegkunststoffprodukte sowie überflüssige Verpackungen zu vermeiden.

(2) ~~In der Strandgastronomie ist die Verwendung von Einwegkunststoffen verboten.~~

(3) Die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) findet uneingeschränkt Anwendung.

(4) Im Strand- und Badebereich sind unvermeidbare Abfälle grundsätzlich zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Das Rauchen am Strand ist an den gekennzeichneten Strandabschnitten (entsprechend der Anlage 1) nicht gestattet. An allen anderen Strandabschnitten sind Raucher dazu verpflichtet, Aschenbecher zu benutzen und die Zigarettenabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 21 Wahrung der Rechte der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz nimmt die ihr aus dieser Satzung zustehenden Rechte gemäß § 22 wahr. Dazu gehört insbesondere die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 sowie die Durchsetzung von Vorschriften durch Verwarnungen oder Platzverweise nach § 19.

§ 22 Ausnahmegenehmigungen - Erlaubnisse

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern dadurch kein höherrangiges Recht verletzt wird und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

(2) ~~Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober eines Jahres an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zu richten.~~

(3) ~~Im Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. März eines Jahres können Ausnahmen von Nutzungsverboten – insbesondere zur Lagerung von Gegenständen, zum Befahren~~

ENTWURF

~~des Strandes oder zur Einrichtung von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge – ausschließlich durch die Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg erteilt werden.~~

~~Abweichend hiervon gilt für Strandkörbe gemäß § 17 Abs. 2, dass diese mit Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Zustimmung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und der Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz auch über den 15. Oktober hinaus und vor dem 01. April, am Strand verbleiben dürfen.~~

(4) ~~Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.~~

(5) ~~Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden nur erteilt, wenn das jeweilige Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.~~

(6) ~~Genehmigungen, die Bereiche eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes betreffen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Naturschutzbehörde.~~

(7) ~~Alle Maßnahmen im Geltungsbereich bedürfen der zusätzlichen Anzeige an/Genehmigungen durch die Untere Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die ausschließlich dem saisonalen Badebetrieb dienen, insbesondere die Einrichtung von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge, das Befahren des Strandes mit Fahrzeugen sowie die Aufstellung und Lagerung von Gegenständen.~~

(8) ~~Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Strandbereich, bedürfen der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde.~~

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 1 Abs. 3 die Dünen- oder Buhnenanlagen betritt, befährt oder sich dort aufhält;

2. § 1 Abs. 4 Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen ablegt oder lagert;

3. § 2 Abs. 1 den Strand außerhalb gekennzeichneter Zuwegungen betritt;

ENTWURF

4. § 3 Abs. 3 a) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) benutzt oder aufstellt;

5. § 3 Abs. 3 b) mit einem Fahrzeug (auch Boote) am Badestrand fährt oder es abstellt;

6. § 3 Abs. 3 c) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;

7. § 3 Abs. 3 d) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;

8. § 3 Abs. 3 e) den Badestrand, die Düne und das Wasser verunreinigt oder im Strandbereich oder in der Düne Abwasser versickern lässt;

9. § 3 Abs. 3 f) Strandburgen baut oder tiefe Löcher gräbt, welche weniger als 3 m vom see- seitigen Dünenfuß entfernt sind;

10. § 3 Abs. 3 g) Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand und am Strand liegenden Steinen, aus Strandgut und anderen Stoffen errichtet;

11. § 3 Abs. 3 h) Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien in einem Abstand von weniger als 3 m zum seeseitigen Dünenfuß aufstellt und lagert;

12. ~~§ 3 Abs. 3 i) sich am Badestrand gewerblich betätigt oder Werbung aller Art durchführt, insbesondere ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 15 erteilt wurde;~~

13. ~~den Nebenbestimmungen des § 15 zuwiderhandelt;~~

14. § 3 Abs. 3 j) Sand oder Steine in größeren Mengen entnimmt;

15. ~~§ 3 Abs. 3 k) am Strand reitet oder ein Pferd führt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt wurde;~~

16. ~~den Nebenbestimmungen des § 7 zuwiderhandelt;~~

17. § 3 Abs. 3 l) eine Veranstaltung jeglicher Art ohne Genehmigung der zuständigen Institution bewirbt oder durchführt;

18. § 3 Abs. 2 m) andere Strandbesucher durch musikalische Darbietungen sowie durch Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen stört;

ENTWURF

19. § 3 Abs. 3 n) offene Feuer abbrennt oder grillt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 erteilt wurde;

20. den Nebenbestimmungen des § 5 zuwiderhandelt;

~~21. § 3 Abs. 3 o) außerhalb der vorgegebenen Zeiten und ausgewiesenen Strandabschnitten sich nach § 6 mit einem Hund dort aufhält oder einen mit sich führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 besteht;~~

~~22. den Nebenbestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;~~

23. § 3 Abs. 3 p) fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert sowie Münzfernrohre, Waagen, Automaten und sonstige Verkaufseinrichtungen aufstellt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 16 erteilt wurde;

24. den Nebenbestimmungen des § 16 zuwiderhandelt;

~~25. § 3 Abs. 3 q) motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte oder andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte betreibt, nutzt, anlandet oder lagert, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 9 erteilt wurde;~~

~~26. den Nebenbestimmungen des § 9 zuwiderhandelt;~~

~~27. § 3 Abs. 3 r) außerhalb der vorgegebenen Zeiten gemäß § 11 Lenk- oder Steigdrachen betreibt, oder damit Strandbesucher gefährdet oder belästigt;~~

~~28. den Nebenbestimmungen des § 11 zuwiderhandelt;~~

~~29. § 3 Abs. 3 s) unbemannte Luftfahrzeuge steigen oder landen lässt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis gemäß § 13 erteilt wurde;~~

~~30. den Nebenbestimmungen des § 13 zuwiderhandelt;~~

31. § 4 entgegen den Bestimmungen am Strand badet oder sonnenbadet;

32. § 6 außerhalb der vorgegebenen Zeiten und ausgewiesenen Strandabschnitten sich mit einem Hund dort aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 besteht;

33. § 7 am Strand reitet oder ein Pferd führt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt wurde;

34. § 8 Seevögel, Wassertiere oder Wildtiere stört, anfasst oder füttert;

35. § 9 motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte oder andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte betreibt, nutzt, anlandet oder lagert, ohne dass zuvor eine Erlaubnis erteilt wurde;

ENTWURF

36. § 10 außerhalb der vorgegebenen Zeiten am Strand angelt;

37. § 11 Lenk- oder Steigdrachen betreibt und damit Strandbesucher gefährdet oder belästigt;

38. § 13 unbemannte Luftfahrzeuge steigen oder landen lässt, ohne dass zuvor eine Genehmigung erteilt wurde;

39. § 15 sich am Badestrand gewerblich betätigt oder Werbung aller Art durchführt, insbesondere ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, ohne dass zuvor eine Genehmigung erteilt wurde;

40. § 16 den Strand über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis erteilt wurde;

41. § 17 Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die Stellplätze territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert;

42. den Nebenbestimmungen des § 17 zuwiderhandelt;

43. § 18 eine mobile Strandversorgung ohne Erlaubnis durchführt;

44. den Nebenbestimmungen des § 18 zuwiderhandelt;

45. § 19 Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;

46. § 20 an Strandabschnitten raucht, an denen es ausweislich nicht gestattet ist (familienfreundlicher, rauchfreier Strand);

47. § 22 Auflagen oder Bedingungen, die mit einer Ausnahme/Erlaubnis verbunden sind, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die

ENTWURF

Ordnung im Strandbereich vom 27.04.2012 außer Kraft.

Anlagen
Übersicht Einteilung Strandbereich Graal-Müritz
Grafische Darstellung Strandbereiche Graal-Müritz

Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier Siegel
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können dies entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier Siegel
Bürgermeisterin

ENTWURF

Anlage 1 zur Strandsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Übersicht Einteilung Strandbereich Graal-Müritz

Strandbereich (Strandzugang)	Textil / FKK	Kurabgabe	Besonderheit
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
1 zu 2	FKK	kurangabefrei	
2 zu 3	FKK	kurabgabepflichtig	
3 zu 4	FKK	kurabgabepflichtig	
4 zu 5	Textil	kurabgabepflichtig	
5 zu 6	Textil	kurabgabepflichtig	Retttungsturm 5 - familienfreundliche, rauchfreier Strand
6 zu 7 6 Hauptzugang Strand	Textil	kurabgabepflichtig	Bootsliegeplatz - Surfbereich - befestigter Strandzugang 6
7 zu 8	Textil	kurabgabepflichtig	
8 zu 9	Textil	kurabgabepflichtig	Hundestrand
9 zu10	FKK	kurabgabepflichtig	
10 zu 11	FKK	kurabgabepflichtig	
11 zu 12 11 Hufenweg	Textil	kurabgabepflichtig	
12 zu 13	Textil	kurabgabepflichtig	Surfbereich
13 zu 14 13 Mittelweg	FKK	kurabgabepflichtig	
14 zu 15	FKK	kurabgabepflichtig	
15 zu 16	Textil	kurabgabepflichtig	
16 zu 17	Textil	kurabgabepflichtig	
17 zu 18 17 Büdchen	Textil	kurabgabepflichtig	
18 zu 19	Textil	kurabgabepflichtig	Hundestrand
19 zu 20	Textil	kurabgabepflichtig	
20 zu 21	Textil	kurabgabepflichtig	
21 zu 22 22 Seebrückenvorpla	Textil	kurabgabepflichtig	familienfreundliche, rauchfreier Strand
22 zu 23	Textil	kurabgabepflichtig	befestigter Strandzugang 22
23 zu 24	Textil	kurabgabepflichtig	Rettungsturm 23 - Sportstrand
24 zu 25	Textil	kurabgabepflichtig	
25 zu 26 25 Musikmuschel	Textil	kurabgabepflichtig	
26 zu 27 26 IFA	Textil	kurabgabepflichtig	
27 zu 28	FKK	kurabgabepflichtig	
28 zu 29	Textil	kurabgabepflichtig	
29 zu 30	Textil	kurabgabepflichtig	kein begehbarer Strandzugang vorhanden
30 zu 31 30 Felsenburgweg	Textil	kurabgabepflichtig	
31 zu 32	Textil	kurabgabepflichtig	kein begehbarer Strandzugang vorhanden
32 zu 33	Textil	kurabgabepflichtig	befestigter Strandzugang 32
33 zu 34	Textil	kurabgabepflichtig	
34 zu 35 35 Seeblick	Textil	kurabgabepflichtig	familienfreundliche, rauchfreier Strand
35 zu 36 36 Schöpfwerk	Textil	kurabgabepflichtig	Hundestrand - Bootsliegeplatz - Surfbereich - befestigter Strandzugang 35
36 zu 37	Textil	kurabgabepflichtig	Hundestrand
37 zu 38	Textil	kurabgabepflichtig	Hundestrand
38 zu 39	Textil	kurabgabepflichtig	
39 zu 40	FKK	kurabgabepflichtig	
40 zu 41	FKK	kurabgabepflichtig	
41 zu 42	FKK	kurabgabepflichtig	
42 zu 43	FKK	kurabgabepflichtig	
43 zu 44	Textil	kurabgabepflichtig	
44 zu 45 44 Campingplatz	Textil	kurabgabepflichtig	Rettungsturm 44 - befestigter Strandzugang 44
45 zu 46	Textil	kurabgabepflichtig	Strandzugang nicht beschildert
46 zu 47	FKK / Textil - gemischt	kurabgabepflichtig	Strandzugang nicht beschildert - Hundestrand
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert
Zugang o. Nr.	nicht festgelegt	kurangabefrei	Strandzugang nicht beschildert

ENTWURF

Anlage 2 zur Strandsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Grafische Darstellung Strandbereiche Graal-Müritz

EN

ENTWURF

Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz
Die Bürgermeisterin

Vorlagenummer: BV/2025/066
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Rahmenvertrag Reinigung Öffentliche Toiletten

Hier: Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens

Datum: 09.12.2025
Federführung: Bauamt

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung (Vorberatung)	16.12.2025	Ö
Gemeindevertretung Graal-Müritz (Entscheidung)	18.12.2025	Ö

Sachstandsbericht und Stellungnahme der Verwaltung
Der bestehende Vertrag zur Reinigung der Öffentlichen Toiletten endet zum 28.02.2026.

Auf der Grundlage des § 14 Vergabeordnung erfolgte die Wahl der Verfahrensart. Die zu beschaffende Leistung stellt eine Dienstleistung dar.
Der Rahmvertrag soll eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren ausweisen, mit der Option um 2 weitere Jahre.
Der geschätzte Auftragswert wird auf ca. 300T€, netto, beziffert. Damit liegt der geschätzte Auftragswert über dem Schwellenwert von 221T€, netto (EU-Vergabe) und muss daher Eu-weit ausgeschrieben werden. Es wird das offene Verfahren gewählt, da die Leistungen konkret formulierbar sind. Das offene Verfahren bedeutet, dass der Kreis der möglichen Bieter nicht eingeschränkt ist. Ein Ausnahmetatbestandliegt nicht vor.
Die Vergabe soll als e-Vergabe auf der Vergabeplattform MV vorgenommen werden.

Umweltverträglichkeit
entfällt

Finanzielle Auswirkungen
Die Reinigung der Öffentlichen Toiletten stellt eine Leistung dar, die auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist, da diese zur laufenden Unterhaltung und Aufrechterhaltung der touristischen Infrastruktur notwendig ist. Bisher wurden die Kosten aus dem Haushalt des Eigenbetriebes Tourismus und Kurbetrieb über das Produkt 57500 und dem Sachkonto 52316 bereitgestellt. Die Planungen sehen die Einstellungen dieser Kosten in 2026 analog dar. Auf Grund von Tarifsteigerungen beginnend ab dem 01.01.2026 kann es zu geringfügigen Mehrkosten kommen. In welcher Höhe diese passiert, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung von Reinigungsleistungen für die Öffentlichen Toiletten.
Es wird eine EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren durchgeführt.
Folgende Zuschlagskriterien sollen gelten:

- 80% Wertungspreis
- 20% Reinigungsstunden.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens für den Eigenbetrieb Tourismus und Kurbetrieb beauftragt.

Anlage/n

1 - Aufstellung Standorte (öffentlich)

2 - Leistungsbeschreibung (nichtöffentlich)

3 - Werkvertrag (nichtöffentlich)

Aufstellung Standorte Öffentliche Toiletten

Pos	Bezeichnung	Öffnungszeit	Räume	Besonderheit
1	Müritz-Ost	ganzjährig	6	Lager (Strand)
2	Hufenweg ▲Toilette	Saison	3	(Strand)
3	Mittelweg	ganzjährig	6	Lager (Strand)
4	Moorgraben ▲Toilette	Saison	3	(Strand)
5	Felsenburgweg ▲Toilette	Saison	3	(Strand)
6	Seeblick	ganzjährig	6	Lager (Strand)
7	Rhododendronpark	Saison	3	
8	Lindenweg	ganzjährig	3	
9	Bahnhofsstraße	ganzjährig	2	Betriebsraum
10	Parkplatz Seebrücke	ganzjährig	3	Betriebsraum
11	Mehrzweckgebäude	ganzjährig	4	Fußbodenheizung